

Herrn
Präsident des Bundesrates
Josef Saller
Parlament
1017 Wien

Mag. Wolfgang Sobotka
HERRENGASSE 7
1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ.: BMI-LR2220/0675-III/9/a/2016

Wien, am 20. Juni 2016

Der Bundesrat Peter Samt und weitere Bundesräte haben am 27. April 2016 unter der Zahl 3143/J-BR an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Asylheim in der Nordberggasse 8 in Andritz (Bezirk Graz Umgebung)" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

Zum Stichtag 18. Mai 2016 waren 51 hilfs- und schutzbedürftige Fremde untergebracht, darunter ein alleinreisender Mann, zwei alleinreisende Frauen, 33 Personen in Familienverbänden und 15 unbegleitete minderjährige Fremde.

Zu Frage 2:

Solange ein Bedarf an Unterbringungsplätzen besteht, erfolgt weiterhin eine Unterbringung von derzeit bis zu 100 hilfs- und schutzbedürftigen Personen.

Zu den Fragen 4 und 5:

Zum Stichtag 18. Mai 2016 waren Personen aus folgenden Nationen untergebracht: Afghanistan, Georgien, Irak, Kosovo, Mazedonien, Russische Föderation, Somalia, Syrien sowie staatenlose Personen.

Eine Auflistung nach Aufenthaltsstatus, Alter und Geschlecht dieser Personen ist aufgrund des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes nicht möglich.

Zu Frage 6:

Je nach Bedarf werden sowohl Männer als auch Frauen, Jugendliche und Kinder untergebracht. Auf Grund der besonderen Eignung des Objekts werden auch Personen mit eingeschränkter Mobilität untergebracht.

Zu Frage 7:

Es ist grundsätzlich auch zukünftig geplant, nicht mehr als 100 Personen in der Sonderbetreuungsstelle Graz-Andritz (Nordberggasse 8) unterzubringen. Für den Fall drohender Obdachlosigkeit würde diese Belagszahl jedoch bis zur tatsächlichen Kapazitätsobergrenze erhöht werden.

Zu Frage 8:

Es gibt keine zeitliche Begrenzung.

Zu den Fragen 9 und 11:

Eine Unterbringung über diese Personenzahl hinaus würde nur dann erfolgen, wenn auf Grund eines extremen Anstiegs der Asylantragszahlen nicht alle Personen untergebracht werden können und es daher erforderlich wäre, alle zur Verfügung stehenden Kapazitäten vorübergehend voll auszunützen um drohende Obdachlosigkeit zu verhindern.

Zu Frage 10:

Die tatsächliche Kapazitätsobergrenze liegt aktuell bei 230 Personen.

Zu Frage 12:

Das Objekt wird zur Unterbringung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder grundsätzlich solange genutzt werden, solange ein Bedarf an Unterbringungsplätzen besteht.

Zu Frage 13:

Unbefristet.

Zu den Fragen 14 und 15:

Die anfallenden Betriebskosten werden, gemäß Mietvertrag, monatlich im Rahmen einer Akontozahlung beglichen. Im Rahmen der Schlussrechnung werden diese Akontozahlungen berücksichtigt und erfolgt gegebenenfalls eine Nachzahlung oder eine Gutschrift. Diese Schlussrechnung ist noch nicht eingelangt.

Zu Frage 16:

€ 5.118,27.

Zu den Fragen 17 bis 22:

Nein, von Seiten des Bundesministeriums für Inneres sind derzeit keine Umbauten oder ähnliche baulichen Maßnahmen geplant. Es können daher keine Angaben zu sicherheitstechnischen Adaptierungen oder damit verbundenen Kosten gemacht werden. Alle brandschutz- und sicherheitsrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Zu den Fragen 23 bis 25:

Ja, es wurde ein Betreuungsvertrag gemäß Rahmenvereinbarung mit der ORS Service GmbH abgeschlossen.

Zu Frage 26:

Es sind 11 Vollzeitarbeitskräfte vorgesehen.

Zu Frage 27:

Die Abrechnung mit der Betreuerfirma erfolgt in Form einer Gesamtrechnung bei der auch die Summe der tatsächlich untergebrachten Personen berechnungsrelevant ist. Derzeit liegt noch keine Rechnung vor, weshalb die Kosten für die Betreuung noch nicht beziffert werden können.

Zu den Fragen 28, 30 und 33:

Die Kosten werden vom Bund getragen und gemäß Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG mit den Bundesländern im Verhältnis 60:40 gegengerechnet.

Zu Frage 29:

Eine Leistung der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG ist der Deutschkurs, der beim Bund im Rahmen der Information, Beratung und sozialen Betreuung angeboten wird. Eine Betreuungsrechnung der Betreuerfirma liegt noch nicht vor. Die daraus entstandenen Kosten werden jedenfalls über das laufende Budget abgedeckt.

Zu Frage 31:

Zusätzlich zu dem Betreuungspersonal der ORS Service GmbH stellt derzeit die Firma SiWacht rund um die Uhr einen Mitarbeiter zur Personenkontrolle am Eingang.

Zu Frage 32:

Die Kosten des Sicherheitspersonals werden im Rahmen der Betreuungsrechnung von der Betreuerfirma gelegt und sind in dem Betreuungsvertrag inkludiert. Die dafür anfallenden Kosten können daher nicht explizit ausgewiesen werden.

Zu den Fragen 34 und 51:

Die Firma SiWacht stellt rund um die Uhr – auch an Sonn- und Feiertagen – einen Torposten, welcher alle Personen beim Betreten und Verlassen der Sonderbetreuungsstelle kontrolliert. Weiters stellt die Betreuungsfirma ORS täglich von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr zusätzliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um Kontrollgänge durchzuführen. Aktivitäten außerhalb der Betreuungsstelle – wie die Sportplatzbenutzung des Bezirk Sportplatzes, das „Deutsch Café“ in der örtlichen Pfarre oder diverse Ausflüge – werden von der Firma ORS begleitet und geleitet.

In den Nationengesprächen werden den Asylwerberinnen und Asylwerbern die österreichischen Gegebenheiten, Normen und Werte sowie Rechte und Pflichten vermittelt.

Zu den Fragen 35 und 36:

Gemäß Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, BGBl I Nr. 120/2015, wurden sowohl der Bürgermeister als auch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde rechtzeitig vor der Bescheiderlassung informiert. Darüber hinaus besteht keine Informationspflicht für das Bundesministerium für Inneres.

Zu Frage 37:

11.

Zu Frage 38:

311 Exekutivbeamtinnen und Exekutivbeamte.

Zu Frage 39:

Die Beantwortung dieser Frage ist aufgrund des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes nicht möglich.

Zu den Fragen 40 bis 43:

Nein.

Zu Frage 44:

Keine.

Zu Frage 45:

Ja.

Zu Frage 46:

§ 127 Strafgesetzbuch (Ladendiebstahl).

Zu Frage 47:

Eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft Graz

Zu den Fragen 48 bis 50:

Aus Gründen des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten muss von der Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden.

Grundsätzlich wird ab dem Bekanntwerden einer strafbaren Handlung eines Asylwerbers oder einer Asylwerberin bzw. eines/einer Asylberechtigten der Sachverhalt an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Prüfung allfälliger Ausschlussgründe bzw. Aberkennungsgründe übermittelt.

Die gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf Asylwerberinnen und Asylwerber besagen, dass sie von der Zuerkennung des Status des/der Asylberechtigten auszuschließen sind, wenn sie unter anderem aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich darstellen. Liegt ein Ausschlussgrund vor, kann der Antrag auf internationalen Schutz in Bezug auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ohne weitere Prüfung der Fluchtgründe abgewiesen werden, wobei das Asylgesetz für straffällige Asylwerberinnen und Asylwerber eine prioritäre und beschleunigte Durchführung des Verfahrens vorsieht.

Wurde das Asylverfahren bereits beendet und der Status des/der Asylberechtigten zuerkannt, ist bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes ein Aberkennungsverfahren einzuleiten.

Zu den Fragen 52 bis 55:

Der Gebäudetrakt in der Radegunderstraße 10 ist Teil der Sonderbetreuungsstelle Graz Andritz in der Nordberggasse 8 und wird somit nicht als eigenständige Betreuungsstelle genutzt werden.

Mag. Wolfgang Sobotka

